



NetConnect
Germany

simply gas



Stellungnahme der Marktgebietsverantwortlichen zur Konsultation der Eckpunkte für eine Entscheidung im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Erhebung von VHP-Entgelten (BK7-11-003)

Die Marktgebietsverantwortlichen (MGV) begrüßen die von der Bundesnetzagentur in Eckpunkten vorgeschlagene Struktur zur Erhebung von VHP-Entgelten und befürworten diese grundsätzlich.

Aus Sicht der MGV können die dargelegten Ziele einer angemessenen, weitgehend verursachungsgerechten Beteiligung aller am VHP aktiven Händler und einer wirtschaftlich eigenständigen und sachgerechten Finanzierung der VHP-Kosten durch das vorgeschlagene, mengenabhängige VHP-Entgelt am besten sichergestellt werden. Darüber hinaus ist dieses Modell einfach anzuwenden und sehr transparent. Es bietet zudem Kalkulationssicherheit für jeden Händler bzw. Bilanzkreisverantwortlichen. Aus Sicht der MGV sind die vorgeschlagenen Rabatte für Energiebörsen nachvollziehbar, da die Tätigkeit der Börsen die Liquidität des Gasmarktes und damit die Attraktivität der Marktgebiete erhöht.

Kritisch betrachten die MGV, dass eine Obergrenze des VHP-Entgeltes festgelegt wird, da fraglich ist, wie Residualkosten ausgeglichen werden sollen, die bei einer Ermittlung des VHP-Entgeltes zu einer Überschreitung der Obergrenze von 0,8 ct/MWh führen würden. Denkbar wären in diesem Fall eine Erhöhung der Obergrenze oder ein anderweitiger Ausgleich dieser Residualkosten.

Der zur Ermittlung der VHP-Entgelte vorgeschlagene Quotient aus prognostizierten VHP-Gesamtkosten und prognostizierter Handelsmenge ist aus Sicht der Marktgebietsverantwortlichen eine mögliche Grundlage zur Ermittlung der VHP-Entgelte. Im Rahmen der Ermittlung der VHP-Kosten ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Dienstleistungen des MGV, die direkt mit dem VHP-Betrieb zusammenhängen, sich teilweise mit anderen Aufgaben des Bilanzkreismanagements überlappen (z.B. Einrichtung von Bilanzkreisen). Insofern ist die Frage der Kostenabgrenzung bei der Ermittlung der konkreten VHP-Entgelte noch zu detaillieren, insbesondere um nachträgliche Korrekturen der übrigen Kosten des MGV zu vermeiden.

Neben der reinen Kostenorientierung ist es aus MGV-Sicht für die Weiterentwicklung des Marktes sinnvoll, ein ergänzendes, anreizorientiertes Element einzuführen, um Spielraum und Anreiz für den MGV zu schaffen, die Liquidität des VHP weiter zu steigern sowie die angebotenen Services des VHP weiter zu verbessern.